Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin

2010 - 2013

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 18. Mai 2010 (ABl. Nr. 21, S. 793 - 796 vom 28.05.2010)
Herausgeber: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Verwaltungsvorschriften
über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin

Auf Grund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften und auf Grundlage des § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 44 LHO zur Erhöhung der Anzahl und zur Verbesserung der Qualität betrieblicher Ausbildungsplätze Zuschüsse im Rahmen der Erstausbildung,

a) für die Verbundausbildung von Betrieben mit anderen Betrieben, überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, mit freien Trägern schulischen und hochschulischen Einrichtungen (Unterabschnitt 2.1), die ihren Sitz im Land Berlin haben,

b) für den Besuch einer Berufsschule oder einer überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins bei Splitterberufen (Unterabschnitt 2.2)

c) für überbetriebliche Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbezweigen (Unterabschnitt 2.3)

d) zur Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Jugendlichen (Unterabschnitt 2.4)

e) zur Förderung von weiblichen Auszubildenden (Unterabschnitt 2.5)

f) zur Förderung von Alleinerziehenden (Unterabschnitt 2.6.)

g) bei der Übernahme von Auszubildenden (Unterabschnitt 2.7)

h) für Modellversuche und Pilotprojekte (Unterabschnitt 2.8)

(2) Die Förderungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag gewährt (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; Amtsblatt der Europäischen Union L 214 vom 9. August 2008, S. 3).

Die Zuwendung darf folgende Sätze nicht überschreiten:

60 v. H. für Großbetriebe (ab 250 beschäftigte Personen),
70 v. H. für mittlere Unternehmen (von 50 bis unter 250 beschäftigte Personen) ,
80 v. H. für kleine Unternehmen (weniger als 50 beschäftigte Personen)

der Ausbildungskosten nach Artikel 39 Abs. 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn von Dritten für die unter Absatz 1 Buchstabe a bis f genannten Zwecke aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder tarifvertraglicher Regelungen Leistungen zu erbringen sind oder tatsächlich erbracht werden. Eine Doppelförderung findet nicht statt.

2. Gegenstand der Förderung, Art und Umfang

2.1 Verbundausbildung von Betrieben mit anderen Betrieben, freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen (Verbundpartner)

(1) Antragsberechtigt ist der Betrieb, soweit es sich bei der Ausbildung um berufliche Erstqualifizierung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf handelt.

(2) Ausbildende Betriebe, die nicht alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans vermitteln können und daher durch Vereinbarung im Ausbildungsvertrag diese Lehrinhalte im Verbund mit anderen Berliner Betrieben, mit freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen mit Sitz im Land Berlin durchführen lassen, können hierfür einen Zuschuss erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Standortregelung abgewichen werden.

(3) Nicht gefördert wird die Ausbildung auf Gegenseitigkeit oder in diesem Sinn vereinbarte Ausbildung unter mehreren Beteiligten (Ringtausch) im zwischenbetrieblichen Ausbildungsverbund.

(4) Voraussetzungen für eine Förderung sind die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständigen Stelle im Land Berlin sowie die Bestätigung der Ausbildungsberater der zuständigen Stelle, dass die beantragten Ausbildungsabschnitte im Verbund gemäß dem Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind, und diese im Ausbildungsbetrieb nicht vermittelt werden können oder zur Verbesserung der Ausbildungsqualität erforderlich sind.

(5) Der Zuschuss beträgt für jeden nachgewiesenen Ausbildungstag beim Verbundpartner 37,50 € pro Ausbildungsverhältnis.

Die Förderhöhe ist nach der Ausbildungsdauer wie folgt gestaffelt:

a) Für eine 3-jährige Ausbildung beträgt die Förderhöhe bis zu 6.000,00 €.

b) Für eine 3,5-jährige Ausbildung beträgt die Förderhöhe bis zu 7.500,00 €.

c) Für eine 2-jährige Ausbildung kann nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Ausbildungsberater der zuständigen Stelle über maximal sechs Monate ein Zuschuss in Höhe des oben genannten Fördertagessatzes erfolgen.

Der Zuschuss darf jedoch nicht höher sein als das vom ausbildenden Betrieb für das jeweilige Ausbildungsverhältnis an den Verbundpartner zu entrichtende Entgelt. Grund und Höhe der Zahlungen sind nachzuweisen.

2.2 Förderung des Besuches einer Berufsschule oder überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins bei Splitterberufen

(1) Antragsberechtigt sind die Betriebe und die freien Träger, die mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde in Splitterberufen ausbilden.

(2) Betriebe, die in einem Beruf ausbilden, der in der Liste der anerkannten Ausbildungsberufe erfasst ist, für die der Berufsschulunterricht in einer länderübergreifenden Fachklasse stattfindet, können hierfür einen Zuschuss erhalten, sofern die zuständige Senatsverwaltung den in dieser Einrichtung vermittelten Unterricht als nach Art und Umfang mindestens gleichwertig anerkannt hat und die Auszubildenden vom Berufsschulunterricht in Berlin befreit wurden.

(3) Der Zuschuss beträgt 10,00 € je nachgewiesenem Schultag der Ausbildung in der geeigneten Einrichtung. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn dem Berufsschüler/der Berufsschülerin die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann. Zugemutet werden kann die Fahrt immer dann, wenn der Unterrichtsort innerhalb des Tarifgebietes „Berlin A, B, C“ des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg liegt.

2.3 Förderung der überbetrieblichen Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbezweigen

(1) Antragsberechtigt sind die Handwerkskammer Berlin sowie vergleichbare Einrichtungen anderer Gewerbezweige. Die Förderung wird in Form einer Teilnehmendenpauschale für betriebliche Auszubildende gewährt.

(2) Umschulungsverhältnisse werden nicht gefördert.

(3) Für überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen (ÜLU) im ersten bis vierten Ausbildungsjahr im Bereich des Handwerks sowie der Landwirtschaft, die insbesondere der Systematisierung und Intensivierung der beruflichen Grundausbildung und ergänzenden Fachausbildung dienen und eine einheitliche gute Ausbildungsqualität sichern, können Zuschüsse gewährt werden.

(4) Diese Lehrgänge sind entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWI) über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk in der jeweils geltenden Fassung und unter Zugrundelegung der vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik in Zusammenarbeit mit den Landesinnungsverbänden oder einem anderen Fachinstitut erstellten Rahmenlehrpläne und Durchschnittskostensätze durchzuführen.

(5) Die Förderung überbetrieblicher Lehrgänge dient der Ermäßigung der von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Kosten.

(6) Im Bereich des Handwerks sind Lehrgänge im ersten Ausbildungsjahr (Grundstufenlehrgänge) i. H. v. 60 v. H. der von der zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Durchschnittskostensätze des Heinz-Piest-Institutes oder eines anderen Fachinstitutes förderfähig.

(7) Im Bereich des Handwerks sind Lehrgänge im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr (Fachstufenlehrgänge) i. H. v. 60 v. H. des Umfangs der Förderung gemäß der Richtlinie des BMWI förderfähig.

(8) Im Bereich der Landwirtschaft beträgt die Förderung über alle Ausbildungsjahre 60 v. H. der anerkannten Durchschnittskostensätze in Zusammenarbeit mit einem Fachinstitut des Berufsstandes.

(9) Die Handwerkskammer hat einen Gesamtzuwendungsnachweis über die durchgeführten Lehrgänge zu erstellen. Dazu gehören namentliche Listen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, bei der Handwerkskammer getrennt nach Grund- und Fachstufe.

(10) Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) für die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) für Berlin nach dem hierfür geltenden Förderkonzept für überbetriebliche Berufsbildungsstätten gewährten Zuschüsse können von der hierfür zuständigen Senatsverwaltung um bis zu 15 v. H. der anerkannten Gesamtkosten aufgestockt werden.

2.4 Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Jugendlichen

(1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die

a) Ausbildungsplätze mit Jugendlichen besetzen, die keinen Schulabschluss besitzen oder lediglich über die Berufsbildungsreife verfügen oder Sonderschulabgängerinnen und -abgänger sind und die keine Förderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten.

b) die Berufsausbildung von Jugendlichen fortsetzen, die ihre im Rahmen von Bund-Länder-Sonderprogrammen oder ergänzenden Landesprogrammen geförderte außerbetriebliche Berufsausbildung aufgrund besonderer Ausnahmetatbestände abgebrochen haben. Ausnahmetatbestände werden durch Einzelfallentscheidungen geregelt.

(2) Der Zuschuss beträgt bis zu

30 v. H. der monatlichen Vergütung im ersten Ausbildungsjahr,
30 v. H. der monatlichen Vergütung im zweiten Ausbildungsjahr,
70 v. H. der monatlichen Vergütung im dritten Ausbildungsjahr,

wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt; insgesamt jedoch höchstens 10.000,00 € pro Ausbildungsverhältnis. Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Der Zuschuss für das zweite und dritte Ausbildungsjahr wird jeweils jährlich im Voraus gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.

(3) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.5 (Förderung von weiblichen Auszubildenden) und 2.6 (Förderung von Alleinerziehenden) ist ausgeschlossen.

(4) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer, der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

2.5 Förderung von weiblichen Auszubildenden

(1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die einer Jugendlichen in einem mit weiblichen Auszubildenden gering besetzten Ausbildungsberuf einen Ausbildungsplatz im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zur Verfügung stellen.

(2) Als gering besetzte Ausbildungsberufe in diesem Sinne gelten Berufe, bei denen die Zahl der Ausbildungsverhältnisse mit weiblichen Jugendlichen in dem jeweiligen Ausbildungsberuf in Berlin zum Stichtag des 31. Dezember des Vorjahres, in dem die Ausbildung beginnt, weniger als 20 v. H. beträgt oder aber die absolute Zahl der weiblichen Auszubildenden in diesem Beruf in Berlin nicht mehr als 10 beträgt.

(3) Der Zuschuss beträgt 75 v. H. der monatlichen Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt, jedoch höchstens 7.500,00 €.

(4) Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Der Zuschuss für das zweite und dritte Ausbildungsjahr wird jeweils jährlich im Voraus gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.

(5) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung benachteiligter Jugendlicher) und 2.6 (Förderung von Alleinerziehenden) ist ausgeschlossen.

(6) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

2.6 Förderung von Alleinerziehenden

(1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die einer allein erziehenden Person mit mindestens einem Kind, das das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Ausbildungsplatz im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zur Verfügung stellen.

(2) Als allein erziehend im Sinne von Absatz 1 gelten ledige, geschiedene, verwitwete sowie von ihren Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen getrennt lebende Personen, die allein in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben.

(3) Der Zuschuss beträgt 75 v. H. der monatlichen Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt, jedoch höchstens 7.500,00 €.

(4) Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Der Zuschuss für das zweite und dritte Ausbildungsjahr wird jeweils jährlich im Voraus gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.

(5) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung benachteiligter Jugendlicher) und 2.5 (Förderung von weiblichen Auszubildenden) ist ausgeschlossen.

(6) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

2.7 Übernahme von Auszubildenden

(1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die Auszubildenden die Fortsetzung der Ausbildung ermöglichen, die ihren Ausbildungsplatz durch Insolvenz des Betriebes oder des Trägers, Stilllegung des Betriebes oder in Folge einer von der zuständigen Landesbehörde gemäß § 33 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 24 der Handwerksordnung ausgesprochenen Untersagungen des Einstellens und Ausbildens im Land Berlin verloren haben.

(2) Der Zuschuss beträgt 75 v. H. der aufzubringenden Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsüblichen tarifrechtliche Regelung ergibt, höchstens pro Ausbildungsverhältnis 5.000,00 €.

(3) Der Zuschuss wird halbjährlich rückwirkend ausgezahlt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.

(4) Die gleichzeitige Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung von benachteiligten Jugendlichen), 2.5 (Förderung von weiblichen Auszubildenden) und 2.6 (Förderung von Alleinerziehenden) ist ausgeschlossen.

2.8 Modellversuche und Pilotprojekte

(1) Antragsberechtigt sind ausbildungsberechtigte Träger und Unternehmen, die die Bedingungen nach Absatz 2 und Absatz 4 erfüllen.

(2) Ausbildende können Zuschüsse für einen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung anerkannten und geförderten Modellversuch erhalten.

(3) Der Zuschuss beträgt bis zu 25 v. H. der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung als förderungswürdig anerkannten modellbedingten Mehrkosten.

(4) Modellversuche und Pilotprojekte, die vom Förderungsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nicht erfasst werden, können bezuschusst werden, wenn sie im besonderen berufsbildungspolitischen Interesse des Landes Berlin liegen. Dies gilt für Projekte, die eine Behebung innovativer, struktureller oder individueller Probleme zur Zielsetzung haben. Daher hat für das Land Berlin die Förderung von Modellprojekten Vorrang, die eine überproportionale Besetzung mit Frauen, sowie mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund aufweisen, um den Zugang zur Berufsausbildung zu erleichtern.

3. Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderleistungen sind freiwillige Leistungen des Landes Berlin. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Voraussetzung für alle Förderungen ist die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständigen Stelle im Land Berlin.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

a) Berufsausbildungsverhältnisse bei Arbeitgebern der öffentlichen Hand, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie

b) privatrechtliche Unternehmen und Organisationen, an denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält oder deren Finanzierung überwiegend durch öffentliche Mittel erfolgt.

4. Verfahren

4.1 Antrag

(1) Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich unter Verwendung der vorgesehen Antragsformulare in der Regel bis spätestens sechs Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses zu stellen (außer bei Modell- und Pilotprojekten sowie dem Unterabschnitt 2.3). Sie können bereits nach Abschluss des Ausbildungsvertrages gestellt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist die Fortsetzung der Ausbildung nach der Probezeit.

(2) Anträge für die Förderung nach den Unterabschnitten 2.1 (Verbundausbildung), 2.2 (Förderung des Besuchs einer Berufschule oder überbetrieblichen Bildungsstätte außerhalb Berlins ohne investive Förderung ÜBS), 2.4 (Förderung von benachteiligten Jungendlichen), 2.5 (Förderung von weiblichen Auszubildenden), 2.6 (Förderung von Alleinerziehenden) und 2.7 (Übernahme von Auszubildenden) sind bei der Handwerkskammer Berlin, Abteilung IV / FBB, Blücherstr. 68, 10961 Berlin, Tel.: 030/ 259 03 381, 030/ 259 03 382, Fax: 030/ 259 03 380, E-Mail: fbb@hwk-berlin.de zu stellen.

(3) Das Informationsangebot ist unter www.hwk-berlin.de/fbb zu finden.

(4) Die in den Antragsformularen aufgeführten Unterlagen sind unbedingt beizulegen. Eine Bearbeitung kann erst bei Vorlage vollständiger Antragsunterlagen erfolgen.

(5) Anträge für die Förderung nach den Unterabschnitten 2.3 (Förderung überbetrieblicher Lehrgänge im Handwerk - ÜLU) und 2.8 (Modellversuche) sowie die investive Förderung ÜBS sind bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Abt. Arbeit und Berufliche Bildung, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, Tel.: 030/ 9028 1492, Fax: 030/ 9028 2173 zu stellen.

(6)Das Informationsangebot ist unter http://www.berlin.de/sen/arbeit/besch-impulse/ausbildung/index.html zu finden.

(7) Anträge auf Förderung nach Unterabschnitt 2.3 (Förderung der ÜLU) sind von der Handwerkskammer bzw. von Maßnahmeträgern in ähnlichen Gewerbezweigen bis zum 1. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

4.2 Bewilligung

(1) Den Anforderungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren liegen die Bestimmungen des § 44 LHO zu Grunde.

(2) Die Bewilligung wird durch die jeweilige zuständige Bewilligungsstelle vorgenommen (s. Unterabschnitt 4.1).

(3) Hinsichtlich Rücknahme und Widerruf der Bewilligungsbescheide gelten die Vorschriften (§§ 48 ff.) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Rückzahlungsbeträge sind nach den Vorschriften des VwVfG und der LHO zu verzinsen.

5. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom **1. Juni 2010** in Kraft. Sie treten mit Ablauf des **31. März 2013** außer Kraft.